

45. 1. Was erfordert eine nach Ablauf von zwei Jahren wiederholte Intercession zu ihrer Gültigkeit?
 2. Wieweit enthalten die gemeinrechtliche Bestimmungen über die Intercessionen der Frauen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit oder nur Formvorschriften?

III. Civilsenat. Urth. v. 9. Februar 1894 i. S. M. (Bekl.) w. Herf. Diskontobank (Kl.). Rep. III. 259/93.

- I. Landgericht Detmold.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„1. Der Revision der Beklagten kann zugegeben werden, daß die l. 22 Cod. ad S. C. Vellei. 4, 29 nicht jede irgendwie erfolgte Anerkennung oder Bestätigung des früher erklärten Intercessionswillens als genügend ansieht, sondern die Gültigkeit der Intercession von einer wiederholten Erklärung des Intercessionswillens abhängig macht.

Diese, der Formvorschrift der l. 23 a. a. D. nicht unterworfenen, Erklärung kann aber und wird regelmäßig unter Bezugnahme auf die frühere Erklärung erfolgen und häufig die Form einer Bestätigung annehmen; es ist daher Sache der Auslegung, ob darin ein neuer Ausdruck des Intercessionswillens gefunden werden kann. Daß aber das Berufungsgericht im vorliegenden Falle die mit dem Datum des 13. Februar 1889 versehene Erklärung in diesem Sinne auslegt, kann trotz der hinzugefügten Hinweisung auf die Gründe des ersten Urtheiles nicht zweifelhaft sein.

Ob die neue Erklärung der Gültigkeit ermangeln würde, wenn sie, über den früheren Bürgschaftswillen hinausgehend, eine Schulübernahme enthalten, daher als eine andere Art der Intercession anzusehen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn nicht nur stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß eine Wiederholung der früheren Intercession vorliege, sondern es fehlt auch in der Urkunde und den sonstigen Umständen an jedem Anhaltspunkte, daß der bisherige Schuldner frei werden, die Klägerin ihn aus seiner Verbindlichkeit entlassen sollte und wollte. Die Fassung, nach welcher die Beklagte sich zur Zahlung verpflichtete, erklärt sich völlig daraus, daß der Hauptschuldner insolvent war, daher voraussichtlich die Bürgin zahlen mußte.

Auch die bestrittene Frage bedarf keiner Entscheidung, ob die wiederholte Intercession zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß die erste in einer öffentlichen Urkunde errichtet wurde. Zwar ist der Bürgschaftschein vom 23. Januar 1882 nur eine hinsichtlich der Unterschrift beglaubigte Privaturfunde; die l. 23 § 2 Cod. ad S. C. Vellei. 4, 29 schreibt jedoch, indem sie für die Intercessionen der Frauen öffentliche Urkunden verlangt, nur eine äußere Form vor, in deren Ermangelung Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes eintritt; von einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit kann erst gesprochen werden, wenn trotz Wahrung der vorgeschriebenen Form die Frau sich durch die Intercession nicht verpflichtet.

Nun ist aber, da die Klägerin Kaufmann ist, die von der Beklagten übernommene Bürgschaft auf Seite der Klägerin nach Art. 273 H. G. B. ein Handelsgeschäft; dann kommt auf diese Bürgschaft nach Art. 277 auch der Art. 317 zur Anwendung, ihre Gültigkeit war daher durch die in l. 23 Cod. a. a. D. vorgeschriebene Form nicht be-

dingt, sodaß es für diese Frage auch nicht erheblich ist, ob die Urkunde in Detmold oder in Herford ausgestellt ist.

Die Revision der Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben.

2. Auch die Revision der Klägerin erscheint unbegründet.

Enthält zwar, wie eben ausgeführt, die l. 23 Cod. a. a. D. nur eine für Handelsgeschäfte beseitigte Formvorschrift, so ist doch mit dem Berufungsgerichte in den Bestimmungen des Sotum Vellejanum eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frauen zu finden. Dies folgt schon daraus, daß das Gesetz eine Form in keiner Weise vorschreibt, und daß selbst durch Beobachtung der später in l. 23 Cod. a. a. D. bestimmten oder irgend einer anderen Form die Intercession nicht gültig wird. Durch die wenigstens später zugelassene Möglichkeit des Verzichtes wird dieser Charakter der Vorschrift ebensowenig geändert, wie in einem ähnlichen Falle durch die eibliche Bestärkung, welche die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Minderjährigen einem Rechtsgeschäfte hinzufügen.

Die Handlungsfähigkeit der Beklagten bestimmt sich aber nach dem Rechte ihres Wohnsitzes, und in diesem, dem Fürstentume Lippe, gilt das Sotum Vellejanum, sodaß weder der Art. 317 H.G.B. in dieser Frage der Klägerin zur Seite steht, noch darauf etwas ankommt, ob die Urkunde in Herford unterschrieben ist.“ . . .